

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Viereck

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2024 (GVOBl.M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.03.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Viereck führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteils Vorpommern, den pommerschen Greif mit der Umschrift „**GEMEINDE VIERECK – LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD**“.
- (3) Die Verwendung des Dienst Siegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
Die Fragen, Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.
Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorgesehen.

In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 - 2) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - 3) GrundstücksgeschäfteSollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 4 Ortsteile/Ortsteilvertretung/Ortsvorsteher

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Viereck besteht neben Viereck aus den Ortsteilen:
 - Borken
 - Ernst-Thälmann-Siedlung
 - Marienthal
 - Riesenbrück
 - Rödershorst
 - Stallberg
 - Uhlenkrug
 - Waldfrieden

- (2) In der Gemeinde werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anders bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohner zusammen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 - Haupt- und Finanzausschuss für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie für die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 500,00 Euro
 - Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der

- Kleingartenanlagen, Umwelt-, Natur- und Landschaftspflege (Bauausschuss)
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales für Kultur und Sport, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen und Fremdenverkehr (Sozialausschuss)
- (4) Fraktionslose Mitglieder der Gemeindevertretung haben die Möglichkeit, in **einem** Ausschuss ihrer Wahl Rede- und Antragsrecht zu erhalten, für den Haupt- und Finanzausschuss gilt diese Regelung nicht
- (5) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich, § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Bürgermeisterin oder Bürgermeister / Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
1. bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts, bei Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen und über sonstige Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 3.000,00 € netto gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 3.000,00 € netto jährlich,
 2. weiterhin entscheidet die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei Stundungen über 5.000,00 € bis 20.000,00 €, bei Niederschlagungen von Forderungen über 2.000,00 € bis 10.000,00 €, bei Erlass von Ansprüchen über 2.000,00 € bis 5.000,00 € und bei Aussetzung der Vollziehung über 5.000,00 € bis 10.000,00 €. Unterhalb dieser Wertgrenzen regelt dies die Verwaltung im Rahmen der Dienstanweisung.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben).
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100 Euro.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200,00 Euro.
Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 240,00 € und die zweite stellvertretende Person monatlich 120,00 €.
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktion erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00€.
- (6) Aufwandsentschädigungen für die stellvertretende Person des Bürgermeisters nach Abs. 2 Satz 1 und Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden der Fraktionen nach Abs. 5 Satz 1 werden nicht gleichzeitig gewährt.
- (7) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20,00 €.
- (8) Der Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zu ihrer Entschädigung kein Sitzungsgeld.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Viereck, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über die Homepage der Stadt Pasewalk unter der Adresse „www.pasewalk.de“ unter dem Button „Amt Uecker-Randow-Tal – Gemeinde Viereck“ öffentlich bekannt gemacht.
Der Sitzungsdienst ist zu errerichen unter „www.pasewalk.de“, Button „Verwaltung & Politik“ – Politische Gremien“.
Unter der Anschrift „Amt Uecker-Randow-Tal– Der Amtsvorsteher, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk“ kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Viereck kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Viereck werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in dem amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten und Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal“
Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird im Amtsgebiet kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.“
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Verwaltung der Stadt Pasewalk.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Viereck, Hauptstraße
Orsteil Ernst-Thälmann-Siedlung, Schulstraße

Ortsteil Uhlenkrug, Paul-Holz-Straße
Ortsteil Stallberg, Straße an der Uecker
Ortsteil Marienthal, An der Bushaltestelle
Ortsteil Borken, Am Dorfgraben
Ortsteil Rödershorst

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.“
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.11.2019 außer Kraft.

Viereck, den 11.03.25



Der Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Viereck, Der Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Viereck, den 11.03.25



Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.pasewalk.de> am 25.03.2025